

Statuten des Elternvereines

der Schulen am Sacré Coeur Riedenburg, Bregenz



§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Elternverein der Schulen am Sacré Coeur Riedenburg“.
2. Er hat seinen Sitz in Bregenz. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf ganz Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein bezweckt

- Schülerinnen und Schülern eine zeitgemäße und wachstumsorientierte Bildung zu ermöglichen
- Ganzheitliches Lehren und Lernen im Sinne der 5-Goals der Sacré Coeur Schulen zu fördern
- die Wahrnehmung der auf Grund schulgesetzlicher Bestimmungen übertragenen Rechte, Pflichten und Möglichkeiten

2. Die Aufgaben des Vereins setzen sich im Wesentlichen zusammen aus:

- Mitarbeit an der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schulen
- Einbringen elterlicher Interessen an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule
- Förderung der Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule
- Vergabe von Förderungen entsprechend den Vereinszwecken
- Förderung von Familien die sich die zusätzlichen Angebote der Schule von sich aus nicht leisten können
- Gestaltung eines Umfeldes, das ganzheitliches Lernen und Lehren ermöglicht
- Externe Vernetzung, insbesondere mit Personen und Einrichtungen im Bildungsbereich, öffentlichen Einrichtungen und der Wirtschaft

3. Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

1. Als ideelle Mittel dienen

- Versammlungen und Besprechungen
- Vorträge, Workshops, Diskussionsabende, etc.
- Abhaltung und Besuch von Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen
- gesellige Veranstaltungen jeglicher Art
- Herausgabe von Publikationen jeglicher Art wie Mitteilungsblätter, Vereinszeitschrift etc.

2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge (einmalig pro Familie, unabhängig von der Anzahl der diese Schule besuchenden Kinder)
- Erträgen aus Veranstaltungen und vereinseigenen Aktivitäten
- Förderbeiträgen, Spenden, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnissen, sonstige Zuwendungen

§ 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Mitglieder können nur Erziehungsberechtigte von Schüler und Schülerinnen am Sacré Coeur Riedenburg sein. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sowie des bürgerlichen Rechtes anzuwenden.
 - b) Mitglieder sind jene, die den Mitgliedsbeitrag für das laufende Vereinsjahr entrichtet haben.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) wenn das Kind aus der Schule ausscheidet, bei gewählten Funktionären mit Ablauf der Funktionsperiode.
 - b) durch freiwilligen Austritt, wobei bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge im Verein bleiben.
 - c) auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Verein und/oder die Schulgemeinschaft schädigt.
3. Das Vereinsjahr ist an das Schuljahr gekoppelt und beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 5 Rechten und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte
 - a) Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
 - b) Aktive sowie passive Wahlrecht.
 - c) Mindestens 1/10 der Mitglieder können vom Vorstand einen unterjährigen Bericht über die finanzielle Gebarung verlangen. Dieser hat innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang zu erfolgen.
 - d) Ausföhlung der Statuten durch den Vorstand
2. Pflichten
 - a) Förderung des Vereinszwecks und Unterlassung von allem, wodurch der Verein Nachteile erleiden könnte.
 - b) Treffen eigenständiger Entscheidungen unter Beachtung des § 2 (Zweck und Aufgaben).
 - c) Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Generalversammlung (§ 7 und § 8)
- b) Vorstand (§ 9 bis § 12)
- c) Rechnungsprüfer (§ 13)
- d) Schiedsgericht (§ 14)

§ 7 Generalversammlung

1. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer
 - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
3. Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Gäste können vom Vorstand eingeladen werden und besitzen eine beratende Funktion.
4. Die Einladung hat schriftlich und spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
5. Anträge müssen mindestens drei Tage vor deren Termin beim Vorstand schriftlich einlangen. Dem Vorsitzenden steht es frei, kurzfristig eingebrachte Anträge zuzulassen.
6. Als „schriftlich“ gilt ausdrücklich auch die elektronische Übermittlung.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
8. Alle Beschlüsse – ausgenommen über die Auflösung des Vereines – werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Über die Generalversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 8 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Rechnungsabschlusses und des Prüfberichtes
- b) Entlastung des Vorstands für die abgelaufene Funktionsperiode
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier und maximal acht Personen:
 - a) Vorsitzende(r)
 - b) Stellvertreter(in)
 - c) Schriftführer(in)
 - d) Kassier(in)
 - e) maximal vier weiteren Personen
2. Dem Vorstand steht es frei, Beiräte zu bestellen und diese in Form eines erweiterten Vorstandes in die Geschäfte zu integrieren.
3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich die Bestellung einer außerordentlichen Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollte auch der Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

4. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
5. Dem Vorstand steht es frei, eine Geschäftsordnung zur internen Organisation zu erstellen. Diese ist der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.
6. Wird vom Vorstand keine Geschäftsordnung erstellt, gilt:
 - Die Einladung des Vorstandes erfolgt schriftlich oder mündlich durch den Vorsitzenden, in dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes.
 - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte anwesend sind.
 - Die Verwendung von elektronischen Kommunikationsmedien (z.B: Videokonferenz) ist zulässig.
 - Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 - Beschlüsse im Umlaufverfahren sind erlaubt.
 - Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung erfolgt die Leitung durch den Stellvertreter.
7. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit, schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
10. Über Einladung des Vorsitzenden können auch andere Vereinsmitglieder und vereinsfremde Personen (Schulleiter, Lehrer, Schüler, Schularzt usw.) an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben eine beratende Funktion.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich:

1. Die Weiterentwicklung des Vereins auf Grundlage des Vereinszwecks und unter Berücksichtigung der aktuellen Erfordernisse.
2. Die Reflexion und Abstimmung der eigenen Arbeit mit dem Vereinszweck.
3. Die operative Leitung durch
 - Wahrnehmung aller Aufgaben zur Erfüllung des Vereinszwecks
 - Bestellung und Entsendung von Vertretern in Ausschüsse, insbesondere die Schulgemeinschaft
 - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - Erstellung des Rechnungsabschlusses
 - Bildung eines Elternausschusses (§ 12)

§ 11 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Vorsitzende ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er vertritt den Verein nach außen.
2. Schriftliche Ausfertigung und Bekanntmachungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden, in Geldangelegenheiten des Vorsitzenden oder des Kassiers. Alltägliche Schriftstücke können vom Schriftführer oder vom bearbeitenden Vorstandsmitglied unterfertigt werden.
3. Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen Organwalters.
4. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Funktionären erteilt werden.
5. Bei Gefahr in Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
6. Der Vorsitzende leitet Generalversammlung und Vorstand.
7. Der Stellvertreter hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
8. Dem Schriftführer obliegt die Führung notwendiger Protokolle, insbesondere der Generalversammlung.
9. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
10. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Vorsitzenden der Vorsitzende - Stellvertreter.

§ 12 Elternausschuss

1. Der Vorstand kann zur Koordinierung aller an der Schulentwicklung interessierten und/oder beteiligten Personen einen Elternausschuss bilden. Im Wesentlichen sind dies:
 - Personen, die von sich aus ihr Interesse bekunden (Eltern, Lehrer, Schüler, Schulpartner, etc.)
 - Die Vorstandsmitglieder und Beiräte
 - Die Klassenelternvertreter
 - Die Elternvertreter im Schulgemeinschaftsausschusses
 - Die Elternvertreter im HLW Kuratorium
 - Die Rechnungsprüfer
 - Alle in anderen Ausschüssen und/oder Projekten tätigen Elternvertreter
2. Mit dem Elternausschuss wird bezweckt:
 - die Koordination und Reflexion der unterschiedlichen Tätigkeiten und Funktionen
 - ein besseres Verständnis des Sacré Coeur Bildungsansatzes und der 5-Goals zu bekommen
 - die Aus- und Weiterbildung der Elternvertreter
3. Die Gesprächsführung erfolgt perspektivenorientiert und im Sinne der 5-Goals.
4. Die Leitung des Elternausschusses obliegt dem Vorsitzenden des Elternvereins oder einem von ihm namhaft gemachten Sitzungsleiters.

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung für 2 Jahre als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben die Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die Bestimmungen des § 11 gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 14 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
4. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen und insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen, der das verbleibende Vereinsvermögen nach Abdeckung der Passiven zu übertragen hat.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre Sacheinlage oder den gemeinen Wert der Sacheinlage, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlage zu berechnen ist, zurückerhalten.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden oder an eine im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützige Organisation (die einen Zweck hat, der dem Vereinszweck im Sinne des Punktes 2. der Statuten entspricht oder zumindest nahe kommt) zu übertragen und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.
5. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.